

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 15 K-PRG Behörde, eigener Wirkungsbereich

K-PRG - Kärntner Prostitutionsgesetz - K-PRG

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

- (1) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist sofern durch dieses Gesetz nicht anderes bestimmt ist der Bürgermeister.
- (2) Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

In Kraft seit 01.11.1990 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$